**Nr. 8. — Zweites Blatt.**

Verantwortl. Redakteur: R. O. Köhler in Stettin.
Verleger und Drucker: R. Graßmann in Stettin, Kirchplatz 3—4.

Bezugspreis:
in Stettin monatlich 50 Pf., mit Botenlohn 70 Pf.,
in Deutschland vierteljährlich 1 Mk. 50 Pf., mit Botenlohn 2 Mk.

Anzeigen: die Kleinzeile oder deren Raum im Morgenblatt 15 Pf., im Abendblatt und Reklamen 30 Pf.

# Stettiner Zeitung.

## Abend-Ausgabe.

**Donnerstag, 6. Januar 1898.**

Annahme von Anzeigen Kohlmarkt 10 und Kirchplatz 3.

Vertretung in Deutschland: In allen größeren Städten Deutschlands: R. Mosse, Haasenstein & Vogler, G. L. Daube, Invalidendank. Berlin Bernh. Arndt, Max Gerstmann. Elberfeld W. Thienes. Greifswald G. Illies. Halle a. S. Jul. Barck & Co. Hamburg Joh. Nootbaar, A. Steiner, William Wilkens. In Berlin, Hamburg und Frankfurt a. M. Heinr. Eisler. Kopenhagen Aug. J. Wolff & Co.

## Disziplinar-Prozeß Tausch.

Wie bereits mitgetheilt, ist Polizeikommissar v. Tausch gestern in der Disziplinar-Untersuchungssache verurtheilt worden, daß er aus seinem Amte zu entfernen und zwar durch Versetzung in ein anderes Amt mit gleichem Range, jedoch mit Verlust des Anspruches auf Umzugskosten; auch sind ihm die Kosten des Verfahrens auferlegt. Ein Berichterstatter theilt über die Verhandlungen, die bekanntlich, wie immer in preußischen Disziplinarsachen, nicht öffentlich stattfanden, noch Folgendes mit: Die Verhandlungen fanden im Sitzungssaale der 1. Abtheilung des Polizeipräsidiums im Präsidialgebäude statt. Den Vorsitz des Disziplinargerichts führte Polizeipräsident von Windheim, Beisitzer waren Geh. Ober-Regierungsrath Friedheim und die Regierungsräthe Siber, v. Glasenapp, Hofmann, Dieterici, Hoppe, Kantz und Rebling. Die Anklage vertrat Regierungsrath Steifensand, die Vertheidigung des persönlich anwesenden Beschuldigten führte Rechtsanwalt Dr. Schwindt. Regierungsrath Siber gab an der Hand des umfangreichen Aktenmaterials eine zusammenhängende Darstellung der gegen v. Tausch erhobenen Beschuldigungen. Dem Vernehmen nach zerfielen diese in zwei große Gruppen und hatten im Wesentlichen die im Prozeß v. Tausch-Lützow zur Sprache gebrachten Thatsachen zur Unterlage. Die erste Gruppe der Beschuldigungen betrafen das Verhalten des Beschuldigten im Amte. Hier wurde ihm im Allgemeinen vorgeworfen: Verletzung von Dienstinstruktionen bei der Verhaftung des v. Lützow, Unwahrhaftigkeit bei seinem Bericht über v. Lützow und über die Entstehung der Kukutsch-Quittung, ferner bei der Aufstellung seines Schuldenverzeichnisses im Jahre 1890, sodann Indiskretionen gegenüber Vertretern der Presse (Affaire Krämer), Benutzung der Presse zu persönlichen Zwecken und Achtungsverletzung gegen hohe Beamte. Die zweite Gruppe der Beschuldigungen betrafen das Verhalten außerhalb des Amtes, wobei namentlich die Aufnahme von Anleihen seitens des Beschuldigten im Mittelpunkte der Erörterungen stand. Es wurde ihm zum besonderen Vorwurf gemacht, daß er seine Agenten Normann-Schumann und Lützow als Vermittler zu Geldgeschäften benutzt habe; der schwerste Vorwurf aber wurde darin erblickt, daß er auch die Hülfe von Untergebenen zur Beschaffung von Geld in Anspruch genommen habe. — Regierungsrath Steifensand hielt dem Vernehmen nach die Verfehlungen des Angeschuldigten für so schwere, daß er die höchste zulässige Strafe, die Dienstentlassung in Antrag brachte. — Rechtsanwalt Dr. Schwindt beantragte dagegen die Freisprechung des Beschuldigten und wies in längeren Ausführungen darauf hin, daß die Verfehlungen des Angeklagten im Amte nach den Ergebnissen der Voruntersuchung in diesem Disziplinarverfahren vielfach in einem wesentlich milderen Lichte erscheinen müßten, als nach dem Bilde, welches die Schwurgerichtsverhandlung lieferte. Was die außeramtlichen Verfehlungen betrifft, so machte der Vertheidiger geltend, daß es sich nicht um ein leichtsinniges Schuldenmachen des Beschuldigten gehandelt habe, sondern um finanzielle Schwierigkeiten, in welche er ohne sein Verschulden hineingerathen sei und bei deren Ueberwindung er keinerlei unehrenhafte Handlungen begangen habe. — Nach dreistündiger Berathung erging das bereits mitgetheilte Urtheil. Gegen das Erkenntniß ist noch die Berufung an das Staatsministerium zulässig.

## Aus dem Reiche.

Der **Großherzog von Mecklenburg-Schwerin** ist, wie die „Meckl. Nachr." melden, von dem Kaiser von Rußland zum Chef des 8. Moskauer Grenadier-Regiments ernannt worden. — Der „Staatsanz." veröffentlicht einen königl. Erlaß vom 8. Dezember 1897, betreffend die Abänderung der Beschreibung der **Königskrone im königl. preußischen Wappen.** Dieser Erlaß ist erforderlich geworden, nachdem 1889 die königl. Krone in veränderter Form neu angefertigt worden ist. Die Beschreibung der Königskrone lautet jetzt: Sie besteht aus einem goldenen, mit dreizehn Diamanten geschmückten Stirnreifen. Dieser ist mit fünf, aus je drei größeren und einem kleineren Diamanten gebildeten Blättern und zwischen ihnen mit vier Zinken besetzt, von denen jeder einen Diamanten und darüber eine große Perle trägt. Aus den fünf Blättern geht eine gleiche Anzahl halbkreisförmiger, nach dem Scheitelpunkt zu sich verjüngender und dort vereinigender, mit je zehn Diamanten von abfallender Größe besetzter goldener Bügel hervor. Auf dem Scheitelpunkt ruht ein Reichsapfel. Er besteht aus einem großen Saphir, über dem sich ein mit Diamanten geschmücktes Kreuz erhebt. Die Krone ist mit einer bis an die Bügel reichenden Füllung von Purpursammet gefüttert. — Das Aeltestenkollegium der Berliner Kaufmannschaft hat beschlossen, den Entwurf eines Reichsgesetzes über die **Sicherung der Bauforderungen** einer Prüfung zu unterziehen und übertrug die Vorarbeit hierfür einer Kommission mit dem Rechte der Kooptation von Sachverständigen. — Der Regierungs-Präsident zu Liegnitz hat die Liegnitzer **Privatpost „Expreß"** auf Grund von § 4 und § 14 der Oberpräsidialverordnung über die äußere Heilighaltung der Sonn- und Feiertage vom 9. März 1866 darauf hingewiesen, daß der durch Privatunternehmer vermittelte Briefverkehr an Sonn- und Feiertagen nur bis zur Zeit des Hauptgottesdienstes zulässig ist. Hierdurch war die Privatpostanstalt bei der Bestellung der Neujahrsbriefe stark behindert, denn die größte Anzahl der ihr im Stadtbezirk zur Bestellung aufgegebenen Briefe erlitt, namentlich weil der dem Neujahrstage sich anschließende Sonntag ebenfalls behindernd wirkte, ansehnliche Verspätung. — Die Petition der Bürgerschaft wegen Errichtung einer **technischen Hochschule in Danzig** zählt bis jetzt 4000 Unterschriften.

### Deutschland.

**Berlin**, 6. Januar. Aus Freundschaft für China haben nach der Proklamation des Vizeadmirals Diederichs die deutschen Truppen die Kiaotschau-Bucht besetzt. Am 14. November 1897 hat der Vizeadmiral v. Diederichs eine Proklamation an die Bewohner des Kiaotschau-Bezirks erlassen, die von der „Post" mitgetheilt wird. Nachdem zunächst die Grenzen der Gegend mitgetheilt sind, die besetzt gehalten wird, heißt es in der Proklamation: „Die oben genannten Plätze und das zwischen denselben gelegene Areal werden die deutschen Truppen besetzt halten, bis die Angelegenheit, betreffend den Mord unserer deutschen Missionare in Schantung, geschlichtet ist. Mit Bezugnahme auf Obiges erachte ich es denn für nothwendig, Euch alle, das heißt die Bewohner der Insel Tsingtau und deren Dependenzen, zu ermahnen, friedlich Euren verschiedenen Berufen nachzugehen und nicht auf die Worte schlechter und streitsüchtiger Elemente zu hören, um Störungen hervorzurufen. Thatsache ist, daß Deutschland und China stets Freunde gewesen sind und in Frieden gelebt haben; früher, als China mit Japan Krieg führte, gebrauchte Deutschland alle seine Kräfte, um China aus seiner schlimmen Lage zu befreien. Hiermit wollen wir unsere Freundschaft als eine Nachbarsmacht beweisen. Wir sind hier nicht als Feinde Chinas, und Ihr braucht uns deshalb nicht mit Verdacht zu begegnen. Es wird überdies die Pflicht der deutschen Offiziere sein, die sich dem Gesetze unterwerfenden Bewohner dieses Platzes zu beschützen, um so den Frieden aufrecht zu erhalten. Sollte es aber unzufriedene Individuen geben, die den Versuch machen, Störungen hervorzurufen, so werden sie nach dem chinesischen Gesetze bestraft, das heißt enthauptet werden. Weiter, sollte man deutsche Unterthanen ermorden, so werden die Mörder nach deutschem Kriegsrecht bestraft werden (das heißt erschossen). Ich erachte es demnach für meine Pflicht, Euch alle zu ermahnen, nicht den Frieden zu brechen oder sich gegen Maßnahmen, welche die deutschen Behörden in Zukunft vorzunehmen beabsichtigen, aufzulehnen. Ziehet die Lage der Sache in Betracht, und Ihr werdet finden, daß Ihr zu schwach seid, um zu widerstehen. Ihr werdet nicht nur finden, daß Euch daraus kein Vortheil erwachsen kann, sondern es wird Euch einleuchten, daß Ihr Euch selbst ins Unglück stürzen würdet."

— Dem Ueberbringer des deutschen Ultimatums an die haitianische Regierung in Port au Prince, Kapitän zur See Thiele (August), Kommandant des Schulschiffes „Charlotte", ist durch Kabinetsordre vom 3. d. Mts. der königliche Kronenorden 2. Klasse verliehen worden.

— Der sächsische Gesandte am österreichisch-ungarischen Hofe, Graf v. Wallwitz, sowie der sächsische Gesandte am großherzoglich sächsischen Hofe, v. Minckwitz, sind, wie jetzt amtlich endgültig feststeht, von diesen Posten enthoben worden. Zum Gesandten in Wien ist der Legationsrath Kammerherr Graf v. Rex, zum Gesandten in Weimar der Kammerherr Freiherr v. Reitzenstein ernannt worden.

— Von dem k. und k. Reichskriegsministerium in Wien, Marinesektion, ist dem kommandirenden Admiral v. Knorr das nachstehende Schreiben zugegangen:

An das Oberkommando der kaiserlich deutschen Marine, Berlin. Wien, am 11. Dezember 1897. Der kaiserlich deutsche Militärbevollmächtigte, Oberstlieutenant Graf Moltke, Flügeladjutant Seiner Majestät des deutschen Kaisers und Königs von Preußen, hat unmittelbar vor Beginn der Leichenfeier an der Bahre Sr. Excellenz des verewigten Herrn Marinekommandanten, Admirals Freiherrn v. Sterneck, im Namen der kaiserlich deutschen Marine einen mit besonderer Widmung versehenen Kranz niedergelegt und den Gefühlen wärmsten Beileids Ausdruck gegeben. Die mit diesem pietätvollen Akt dem Verblichenen zu Theil gewordene hohe Ehrung hat die k. und k. Kriegsmarine in der Stunde ihrer Trauer um den dahingeschiedenen Führer als beredten Beweis unwandelbarer kameradschaftlicher Gesinnung der engverbündeten kaiserlich deutschen Marine tiefgerührt entgegengenommen. Ich komme nur der Pflicht wahrer Erkenntlichkeit nach, wenn ich dem kaiserlich deutschen Marine-Ober-Kommando den aufrichtigen Dank der k. und k. Kriegsmarine hiermit abstatte, und wolle es dem kaiserlich deutschen Marine-Ober-Kommando noch gefällig sein, diese Danksagung auch zur Kenntniß der kaiserlich deutschen Marine zu bringen. gez. Spann, k. und. k. Vize-Admiral.

— Der dem Reichstage zugegangene Gesetzentwurf über die anderweitige Festsetzung des Gesamtkontingents der Brennereien enthält folgende Bestimmungen:

Die Verbrauchsabgabe beträgt von einer nach Maßgabe des folgenden Absatzes festzusetzenden Jahresmenge (Gesamtkontingent) 0,50 Mark für das Liter reinen Alkohols, von der darüber hinaus hergestellten Menge 0,70 Mark für das Liter reinen Alkohols. Das Gesamtkontingent wird zuerst im Brennereibetriebsjahre 1897/98 und demnächst in jedem fünften Jahre für die folgenden fünf Betriebsjahre (Kontingentsperiode) nach dem Durchschnitt derjenigen Branntweinmengen festgesetzt, die innerhalb der vorhergegangenen fünf Jahre in den verbrauchsabgabepflichtigen Inlandsverbrauch übergegangen sind. Uebersteigt in einem Betriebsjahre die Menge des in Anrechnung auf das Kontingent zur Abfertigung gelangten Branntweins die Menge des gegen Entrichtung der Verbrauchsabgabe in den Inlandsverbrauch gelangten Branntweins, so ist das Gesamtkontingent für das nächstfolgende Betriebsjahr auf die zuletzt bezeichnete Branntweinmenge herabzusetzen. Der niedrigere Abgabesatz soll alle fünf Jahre einer Revision unterliegen. Von der zum niedrigeren Abgabensatze zugelassenen Jahresmenge Branntweins (Gesamtkontingent) wird der Antheil, der im Königreiche Baiern, im Königreiche Würtemberg, im Großherzogthume Baden und in den hohenzollernschen Landen hergestellt werden darf, in der Weise ermittelt, daß jedem der bezeichneten Staaten und Landestheile auf den Kopf seiner Bevölkerung zwei Drittel derjenigen Litermenge reinen Alkohols zugetheilt werden, die sich auf den Kopf der Gesamtbevölkerung der Branntweinsteuergemeinschaft ergiebt, wenn das Gesamtkontingent nach der Kopfzahl der letzteren vertheilt wird. Bei den hiernach erforderlichen Berechnungen sind die bei der jedesmaligen letzten Volkszählung ermittelten Bevölkerungsziffern zu Grunde zu legen. Die vorstehenden Bestimmungen können gegenüber den Königreichen Baiern und Würtemberg und dem Großherzogthume Baden nur mit Zustimmung des betreffenden Staates abgeändert werden. Die Neubemessung des Gesamtkontingents tritt mit dem 1. Oktober 1898 in Kraft, jedoch nur unter der Voraussetzung, daß bis dahin die Zustimmung der baierischen, der würtembergischen und der badischen Regierung zu der im Art. II enthaltenen Gesetzesänderung erfolgt ist. Eintretenden Falls wird durch den Reichskanzler im Reichs-Gesetzblatt eine bezügliche Bekanntmachung erlassen.

— In der „Deutschen Tagesztg." empfiehlt Professor Märcker eine „Original-Saatgut-Abtheilung des Bundes der Landwirthe", die behufs der Beschaffung des besten Saatguts errichtet sei, indem er schreibt: Man kann jetzt mit Sicherheit sagen, daß die Höhe der Erträge in allererster Linie davon abhängt, daß man ein für die betreffenden Verhältnisse verständnißvoll ausgewähltes Saatgut einer Züchtung allerersten Ranges verwendet. Was wäre aus der Zuckerfabrikation geworden, wenn diese nicht durch die erfolgreichen Bestrebungen der Züchtung einer gleichzeitig ertrag- und zuckerreichen Rübe gefördert wäre! Auf dem Gebiete des Getreidebaues ist es im Grunde nicht anders. Wenn wir den Zweck erreichen wollen, unsere Produktion unabhängig vom Auslande zu gestalten, so ist eins der hauptsächlichsten Mittel die Schöpfung dankbarer, ertragreicher und gleichzeitig werthvoller Getreidesorten.

Professor Märcker verweist also auf den Weg zur Heilung der Schäden in der Landwirthschaft, den wir stets als den zunächst zu diesem Ziele führenden bezeichnet haben: Steigerung des Ertrags durch intensiveren Betrieb. Es ist noch nicht lange her, daß die Bundesorgane solche Selbsthülfe der Landwirthschaft für erschöpft erklärten; Professor Märcker widerlegt sie durch seinen Artikel.

### Oesterreich-Ungarn.

In den Kreisen der Jungczechen offenbart sich ein gewisses Schwanken bezüglich der Beurtheilung der neuesten Versöhnungsschritte des Freiherrn von Gautsch und der Stellungnahme dazu. Das den Deutschen von der Regierung bewiesene Entgegenkommen kann man von czechischer Seite nicht verkennen. Die „Brünner Lidove Noviny" erblickt sogar in der bloßen Thatsache der Einberufung der Konferenz die Absicht des Minister-Präsidenten, den deutschen Vertretern eine neue Sprachenvorlage zur Begutachtung zu unterbreiten. Es stehe außer Zweifel, daß der Minister-Präsident diese Initiative ergriffen und den deutschen Abgeordneten eine fertige Regierungsvorlage unterbreitet habe, durch welche die gegenwärtigen Beschwerden gegen die Sprachenverordnungen beseitigt würden. Daß dies gerade jetzt geschehe, beweise auch, daß der Minister-Präsident den ernstesten Wunsch hege, die Deutschen mögen in den böhmischen Landtag eintreten. Die Bedenken, welche von czechischer Seite gegen die Dreitheilung Böhmens erhoben werden, seien nicht nur von staatsrechtlichen Gesichtspunkten aus, sondern auch mit Rücksicht auf die Gleichberechtigung der beiden Nationalitäten im Lande sehr ernster Natur. Insbesondere dürfe man nicht vergessen, daß die sogenannte innerste Amtssprache noch immer die deutsche bleibe, und daß bei den obersten Instanzen die deutsche Sprache allein Geltung behalte. Es liege die Befürchtung nahe, daß bei dieser Dreitheilung des Landes die Deutschen erst recht bemüht sein würden, die rein deutschen Gebiete nach Möglichkeit zu erweitern.

Derartige Gründe gegen die deutschen Forderungen hervorzukehren, ist etwas sehr eigenthümlich, wenn man bedenkt, daß die Czechen ihre Ansprüche bereits auf Wien und ganz Niederösterreich ausdehnen und gegen den Beschluß des niederösterreichischen Landtages, die deutsche Sprache als ausschließliche Unterrichtssprache für alle Schulen Niederösterreichs festzusetzen, Protestkundgebungen veranstalten, daß man sogar eine czechische Volksversammlung dagegen in Wien abhalten will.

An Erklärungen in Blättern und Versammlungen, „den Boden der deutschen Wünsche niemals betreten zu wollen", fehlt es auch nicht. Andererseits ist es aber bemerkenswerth, daß der Abg. Dr. Herold in einer am Montag in Zizkow bei Prag abgehaltenen Versammlung ein gewisses Einlenken erkennen ließ. Er charakterisirte das Ministerium Gautsch als Beamtenministerium, welches die Aufgabe habe, die Deutschen zu befriedigen. Dieser vorbereitenden Aktion setzten die czechischen Abgeordneten die polnisch-czechische Allianz und einen vorläufig abwartenden Standpunkt entgegen. Er sei der Ansicht, daß Baron Gautsch nichts Feindseliges gegen die czechischen Interessen unternehmen werde, und zwar einfach deshalb, weil er sonst die ganze Mehrheit des Abgeordnetenhauses gegen sich hätte. Insbesondere könne er behaupten, daß Baron Gautsch schwerlich zur Aufhebung der Sprachenverordnungen sich entschließen werde. Er werde offenbar einen Mittelweg einschlagen, den Deutschen Konzessionen machen, um sie zu beruhigen, andererseits aber werde er suchen, diesen Schritt durch eine Konzession an die Czechen wettzumachen. In dieser Hinsicht betrachte er, sagte Dr. Herold, auch die Form der bisherigen Sprachenverordnungen als nicht unabänderlich, stehe aber auf dem Standpunkt, daß, wenn etwas abgeändert werden sollte, dem eine Garantie der Einheit des Königreiches und eine Regelung aller Ordnungen in demselben auf Grund voller Gleichberechtigung und Gegenseitigkeit der nationalen Rechte beider Stämme des Landes vorangehen muß. Im Rahmen dieser Forderungen werde das czechische Volk immer bereit sein zu Verhandlungen, wenn auch in seiner gegenwärtigen Erbitterung keine besondere Disposition dazu vorhanden wäre.

**Pest**, 5. Januar. Das Abgeordnetenhaus setzte die Spezialdebatte über die Provisoriumsvorlage fort. Der Finanzminister Dr. v. Lukacs wies in längerer Rede nach, daß die Regierung die Schuld eines Versäumnisses wegen des Nichtzustandekommens des Ausgleichs nicht treffe. Die Ausgleichsverhandlungen seien im Juni 1895 begonnen worden, vier österreichische Kabinette hätten die Verhandlungen fortgesetzt, die bereits im März 1897 beendet gewesen seien. Die Vorlagen hätten den Parlamenten unterbreitet werden können, da habe die österreichische Regierung bezüglich der Quotenfrage das Junctim gefordert, was die ungarische Regierung nicht zugestanden habe. Als die Quotenausschüsse ihre Berathungen ergebnißlos beendeten, sei in Oesterreich die Sprachenverordnung erlassen worden, durch welche die parlamentarische Arbeit ins Stocken gerieth, aber auch im ungarischen Parlament sei im letzten Sommer durch die Obstruktion bei der Strafprozeßvorlage jede andere Verhandlung unmöglich gemacht worden. Der Minister erklärte sodann der äußersten Linken gegenüber, daß ein gemeinsamer Zolltarif auf die gesonderten Zollgebiete nicht anwendbar sei und daß ein gesonderter Zolltarif zu dem selbstständigen Zollgebiet nothwendig sei. Neue Zölle erforderten neue Zollgesetze. Die jetzige Vorlage gehe von dem Gesichtspunkte der Selbstständigkeit Ungarns aus viel weiter, als das auch von der äußersten Linken bewilligte erste Provisorium.

### Frankreich.

**Paris**, 5. Januar. Je näher der Tag rückt, wo das Kriegsgericht zusammentritt, desto offener tritt die Absicht der Regierung hervor, die Angelegenheit zu vertuschen. Die „Patrie" malt wieder das Gespenst eines Krieges mit Deutschland an die Wand, falls auch nur ein Dokument aus den Dreyfusakten öffentlich verlesen würde. Anderseits hört man, daß die Sachverständigen, statt wie gewöhnlich einzeln das Bordereau zu prüfen, dies gemeinsam im Arbeitszimmer Navarys thaten. Unter solchen Umständen wird der Prozeß gegen Esterhazy nicht das geringste Licht verbreiten.

**Paris**, 5. Januar. Das Toulouser Blatt „Telegramme" veröffentlicht den Brief eines Mitgliedes der Expedition Marchand, welcher am 1. August v. J. aus Mbima datirt ist, einem Orte an einem Nebenflusse des Uelle unter dem 6. Grad nördlicher Breite und dem 24. Grad östlicher Länge gelegen. In dem Briefe wird die Hoffnung ausgesprochen, die Expedition werde binnen einiger Tage das Nilbecken und sodann Faschoda erreichen, von wo aus die mitgebrachten Dampfboote benutzt werden sollten. Schließlich solle kraft eines mit Menelik abgeschlossenen Vertrages Abessinien durchquert werden, um nach Dschibuti zu gelangen.

### Spanien und Portugal.

**Madrid**, 5. Januar. Der General-Prokurator hat in der heutigen Verhandlung des Obersten Kriegsgerichts gegen den General Weyler erklärt, er habe nichts gefunden, was zu einem Verfahren gegen den General Weyler Anlaß geben könnte. Die Angelegenheit ist damit erledigt.

### England.

**London**, 3. Januar. Die Verwendung weiterer britischer Truppen im egyptischen Sudan ist nunmehr zur Wahrheit geworden, nachdem hiesige Blätter es seit Monaten fast wöchentlich abwechselnd bestimmt behauptet und ebenso prompt verneint haben. Die drei Bataillone der in Kairo stehenden britischen Garnison werden in den nächsten Tagen nach Nubien aufbrechen und vier andere, von Indien, Malta und Gibraltar kommend, ihren Platz einnehmen. Einen theilweisen Ersatz dieser letzteren muß man darauf von England entsenden, was die „heimische" Armee noch mehr zu einem bloßen Schatten herabdrücken wird. Damit soll nicht der Verdacht ausgedrückt sein, daß diese plötzlichen Truppenschiebungen etwa dem Nebenzweck dienen, den britischen Wähler und Steuerzahler in einen bereitwilligen Eifer für die bevorstehende Heeresvermehrung hineinzufürchten. Solche Kunstgriffe vermag der Engländer in Folge seiner allbekannten tiefen Einsicht in ausländische Verhältnisse wohl leicht bei ähnlichen Maßnahmen fremder Regierungen zu erkennen. Aber englische Minister geben sich zu derlei Kleinigkeiten niemals her, nein, niemals! Ein triftigerer Grund gegen diesen Verdacht liegt jedenfalls in der Thatsache, daß Parlament und Land auch ohne weitere Agitationsmittel bereit sind, jede angemessene Verstärkung der Armee gutzuheißen. Die offizielle Begründung für die plötzliche „Kräftigung des Rückgrats der egyptischen Armee" lautet dahin, daß die Derwische einen Vorstoß nach Norden vorbereiten. Diese Nachricht sollte eigentlich Niemandem überraschender kommen als dem Khalifen Abdullah und seinen schwarzen Emiren. Denn nach dem fast kampflosen Aufgeben der ganzen Provinz Dongola, nach der Räumung einer strategisch so werthvollen Stellung wie Berber und nach allen Berichten von der Zerrüttung seiner Schreckensherrschaft sollte man füglich glauben, daß dem Mahdi Lust, Muth und Kraft zu ausgedehnten Angriffsbewegungen gründlichst vergangen wäre.

### Griechenland.

**Athen**, 5. Januar. Die Kammer ist auf den 8. Januar einberufen; in dieser Sitzung wird der Finanzminister das Budget für 1898 vorlegen. Der „Asty" zufolge hat die internationale Kommission den Staats-Budgetentwurf für die fünf Jahre bis 1902 festgestellt. Danach sind für 1898 die Ausgaben auf 61 Millionen, die Einnahmen auf 75 Millionen Drachmen veranschlagt, für 1902 die Ausgaben auf 86, die Einnahmen auf 102 Millionen. Diese Budgets werden von der Kommission lediglich vorschlagsweise dem Finanzminister unterbreitet; in demselben Sinne werden von der Kommission verschiedene Maßregeln bezüglich der Veranschlagung und Erhebung der Steuern empfohlen.

## Mittheilungen aus dem Grundbesitz.

## Der Gesetzentwurf über die Sicherung der Bauforderungen

würde, wie die Begründung selbst hervorhebt, nicht den Erfolg haben, daß die Bauhandwerker und Bauarbeiter nunmehr in allen Fällen unbedingt zu ihrem Gelde kommen würden. Sie müssen darauf bedacht sein, ihre Verträge mit dem Eigenthümer abzuschließen, sie müssen rechtzeitig Schritte thun, um eine Anerkennung ihrer Bauforderung durch den Eigenthümer herbeizuführen, oder eine die Zulässigkeit der Anmeldung ihrer Forderung anerkennende gerichtliche Verfügung zu erwirken. Ferner gewährt die Bauhypothek nur dann einen Vortheil in der Zwangsversteigerung, wenn ein über den Baustellenwerth und die aus den Baugeldern geleisteten Zahlungen hinausgehendes Gebot abgegeben wird. Es kann also leicht vorkommen, daß sie doch nichts mehr erhalten. Der Entwurf beseitigt aber den Mißstand, daß der durch sie geschaffene Werth kraft Gesetzes den Hypothekengläubigern anheimfällt, indem er den Betrag der Werthserhöhung zu ihrer vorzugsweisen Befriedigung bestimmt. Hierdurch wird sowohl der Eintragung übertriebener Restkaufgelder als auch der Aufstellung und Eintragung erdichteter Forderungen ein Riegel vorgeschoben. Er fordert nicht, daß die Bauhandwerker und -Arbeiter schon vor Uebernahme der Arbeit dem Bauherrn gegenüber mit dem Verlangen einer Sicherstellung hervortreten, sondern sorgt dafür, daß zunächst von amtswegen das zur Wahrung ihrer Rechte Erforderliche geschieht, indem vor Beginn des Baues der Bauvermerk eingetragen werden muß. Er schützt sämtliche Betheiligten gleichmäßig, so daß auch diejenigen Forderungen, welche der Natur der Sache nach erst später als andere fällig werden, mit jenen an gleicher Stelle Befriedigung erlangen. Der Tischler, Glaser u. s. w., die gegenwärtig besonders der Gefahr eines Ausfalles ausgesetzt sind, werden ebenso wie die an der Herstellung des Rohbaues Betheiligten gesichert sein. Durch die Vorschriften über die Baugelderhypotheken giebt der Entwurf dem Baugeldgeber Veranlassung, im eigenen Interesse darauf zu halten, daß die Baugelder thatsächlich zur Befriedigung der Baugläubiger verwendet werden, und tritt auf diese Weise der Verwendung zu anderen Zwecken entgegen.

Das Ziel der Reform wird darin gesucht, den Bauhandwerkern und Bauarbeitern einen Anspruch auf die Werthserhöhung einzuräumen. Sie geht daher davon aus, daß den Baugläubigern ein auf die Werthserhöhung beschränktes dingliches Vorzugsrecht zu gewähren ist. Bei Beginn des Baues wird deshalb der Werth der Baustelle festgestellt und das Vorrecht der voreingetragenen Rechte auf diesen Baustellenwerth beschränkt. Den Baugeldgebern wird durch die Höhe des nachweislich zur Befriedigung der Bauhandwerker verwendeten Betrages ein Anspruch auf vorzugsweise Befriedigung vor den Baugläubigern (Bauhandwerkern und Bauarbeitern) gewährt.

Für den Fall der Zwangsversteigerung gestaltet sich also die Sache, um ein Beispiel anzuführen, folgendermaßen: Wenn auf einem Grundstück, dessen Baustellenwerth von 100 000 Mk. durch eine Hypothek für rückständiges Kaufgeld in Anspruch genommen wird, ein Gebäude aufgeführt wird, welches 150 000 Mk kostet, so würden, wenn das ganze Baugeld von 100 000 Mk. zur Bezahlung von Bauhandwerkern verwendet wird, noch 50 000 Mk. Forderungen der Handwerker u. s. w. übrig bleiben, welche mit dem Baugeldgeber gleichberechtigt wären; der Baugeldgeber würde also nur auf 2/3 des Theiles des Erlöses, welcher den Werth der Baustelle übersteigt, Anspruch machen können und in allen den Fällen einen Ausfall erleiden, in welchen bei der Subhastation nicht ein den vollen Betrag der Baukosten deckendes Gebot abgegeben wird; werden z. B. 220 000 Mk. geboten, so würde nach dem geltenden Rechte der Baugeldgeber voll befriedigt werden, weil ihm nur 100 000 Mk. vorgehen und er aus dem Rest von 120 000 Mk. vorzugsweise zu befriedigen ist; nach dem in Rede stehenden Vorschlage würde er aber, obwohl das Baugeld vollständig in dem Bau verwendet ist, nur 80 000 Mk. erhalten, weil der Rest von 120 000 Mk. im Verhältniß von 2 zu 1 auf ihn und den Baugläubiger zu vertheilen wäre. Betragen der Baustellenwerth 100 000 Mk., die Baugelderhypothek 140 000 Mk., die Zahlungen auf Bauforderungen aus den Baugeldern 100 000 Mk. und eine von der Baugelderhypothek eingetragene Hypothek für das Restkaufgeld, vor welche der ersteren der Vorrang eingeräumt ist, 150 000 Mk. so geht die Baugelderhypothek der Bauhypothek in vollem Umfange vor, da sie mit 140 000 Mk., innerhalb der sich auf 200 000 Mk. belaufenden Summe des Baustellenwerths und der Zahlungen steht. Für das Verhältniß des Restkaufgeldes zur Bauhypothek ist aber nicht der Betrag von 200 000 Mk., sondern lediglich der Betrag von 100 000 Mk. als Baustellenwerth anzusetzen, so daß ihm, da diese 100 000 Mk. bereits für die Baugelderhypothek in Anspruch genommen sind, ein Vorrang vor der Hypothek nicht zukommt. Letztere hat den Rang hinter den 140 000 Mk. Wäre der Baugelderhypothek der Vorrang nicht eingeräumt, so würden das Restkaufgeld bis zum Betrage von 100 000 Mk. und die Baugelderhypothek in Höhe der Zahlungen von 100 000 Mk. der Bauhypothek vorgehen. Bei der Zwangsverwaltung sind im ersteren Falle die Zinsen von 140 000 Mk., im zweiten die von 200 000 Mk. dem Zugriffe der Baugläubiger entzogen.

Eine Gefährdung des reellen Hypothekenverkehrs besorgt die Begründung von dem Entwurfe nicht. In Folge der Einschränkung seines Geltungsbereiches wird die Hauptmasse der Hypotheken von ihm überhaupt nicht berührt werden. Auch die Praxis, die Mittel zur Ausführung des Baues durch ein Baugelddarlehen zu beschaffen, wird nicht beeinträchtigt. Allerdings muß der Baugeldgeber die Verwendung der Gelder kontrolliren, wenn er sicher gehen will. Dem Eigenthümer der Baustelle war bis zum Ablauf der Anmeldungsfrist für Hypotheken, die 6 Monate von Vollendung des Baues an beträgt, die Veräußerung oder Belastung des Grundstückes wesentlich erschwert, da bis dahin nicht feststeht, ob und in welcher Höhe eine Bauhypothek zur Eintragung gelangen wird. Das ist aber unvermeidlich, wenn überhaupt ein wirksamer Schutz der Bauhandwerker und Bauarbeiter gewährt werden soll. Die Lieferanten sind in dem Entwurf nicht berücksichtigt, weil man durch Erweiterung des Kreises der Baugläubiger die Durchführung des Gesetzes nicht erschweren wollte und weil man annahm, daß die Lieferanten sich auch in Zukunft ausreichend sichern könnten, da sie nur Zug um Zug zu leisten brauchten.

pfohlen. Die Arbeiten der Kommission sind fast beendet.

Der Kriegsminister General Smolenski hat an die Oberbefehlshaber der Armeekorps ein Rundschreiben erlassen, in welchem er den Offizieren unter Androhung der schwersten Disziplinarstrafen jede Theilnahme an geheimen Gesellschaften wie die „Ethnike Hetairia" verbietet.

Mehrere Blätter verurtheilen in einer Besprechung der Gerüchte von einer Ministerkrise die Gelüste, das Kabinet zu stürzen. Hierdurch würde die Räumung Thessaliens nur verzögert. Einige Blätter geben dem Könige den Rath, den Versuch zu machen, ein neues Koalitionsministerium zu bilden, bevor es zur Auflösung der Kammer komme.

## Afrika.

**Port Said**, 5. Januar. Der Gouverneur von Port Said, der hiesige britische Konsul Rodd und die Kommandanten der hier vor Anker liegenden englischen und französischen Kriegsschiffe statteten heute dem Prinzen Heinrich ihre Besuche ab, welcher dieselben alsbald erwiderte. Der Kreuzer „Gefion" trat heute Abend die Weiterreise durch den Suez-Kanal an.

## Stettiner Nachrichten.

* **Stettin**, 6. Januar. Für die am Montag, den 10. Januar, unter Vorsitz des Herrn Landgerichtsdirektors Thümmel beginnende erste diesjährige Schwurgerichtsperiode sind folgende Herren als Geschworene einberufen worden: Oberlehrer Hermann Bahlmann, Rentier Hermann Scherlau, Klempnermeister Emil Ahrens, Zimmermeister Johann Jahnke, Brennereibesitzer Bernhard Lefèvre, Klempnermeister Albert Götze, Kaufmann Hans Theune, Rentier Franz Langhoff, Apotheker Ferd. Block, Kaufmann Otto Hemmersbach, Kaufmann Franz Köhlau und Kaufmann Wilh. Briese, sämtlich aus Stettin, ferner die Herren Gemeindevorsteher Karl Pahl-Kummerow, Gutspächter Helmuth Wiechert-Dewischow, Postmeister Ludwig Horn-Kammin, Rentner Albert Ziehm-Züllchow, Gutsbesitzer Paul Havemann-Kavelwisch, Kalkbrennerei-Besitzer Wilde-Greifenhagen, Gutsbesitzer Friedrich Kröning-Bahn, Kürschnermeister Gust. Gnärig-Kammin, Rentier Gustav Vollmann-Züllchow, Kaufmann Gust. Ellerstein-Gartz a. O., Revisionsinspektor Keller-Swinemünde, Zimmermeister Heinrich Heine-Grabow, Rentier Aug. Krüger-Schillersdorf, Maurermeister Baermann-Greifenhagen, Gutsbesitzer Hans Eick-Nörchen, Rentier Voigt-Kammin, Gutsbesitzer Paul Brüggemann-Rosow und Rittergutsbesitzer Ernst Schlange-Schöningen.

Zur Verhandlung sind bisher folgende Strafsachen angesetzt: Am Montag, den 10. Januar, gegen den Rentier Eduard Wendorff, dessen Ehefrau Christiane geb. Nähms, und den Kommissionär Hermann Großmann aus Pasewalk wegen schwerer Urkundenfälschung und Meineids bezw. Anstiftung zu diesen Verbrechen; am Dienstag, den 11., und Mittwoch, den 12., gegen den Malergehülfen und Handelsmann Gustav Klicke und dessen Ehefrau Auguste geb. Preuß von hier sowie die unverehelichte Elise Preuß aus Kolberg wegen Meineids, strafbaren Eigennutzes und Beihülfe zu letztgedachtem Vergehen sowie wegen Verleitung zur Abgabe einer falschen eidesstattlichen Versicherung; am Donnerstag, den 13., gegen den Heuerschiffer Paul Piepenburg aus Schminz wegen Sittlichkeitsverbrechens; am Freitag, den 14., gegen die Arbeiter Richard Jessa, Franz Krüger, Richard Lillge, Oskar Loge, Karl Völtz, Karl Dillbaum, Richard Lemke und Gust. Pieper von hier wegen gemeinschaftlichen Hausfriedensbruchs, Körperverletzung und Landfriedensbruchs; am Montag, den 17., und Dienstag, den 18., gegen den Bauerhofsbesitzer Wilh. Fallbeck und den Halbbauern Hermann Dreblow aus Königsfelde wegen Verleitung zur Brandstiftung.

* In der gestrigen Sitzung des Bezirksvereins „Oberwiek" hielt Herr Gugatsch einen sehr interessanten und mit vielem Beifall aufgenommenen Vortrag über „Eine Orientreise". Sodann wurden einige nicht unwichtige Beschlüsse gefaßt. Zunächst soll eine Eingabe an die maßgebenden Behörden gerichtet werden um Bezeichnung der am Bäckerberg erbauten Häuser mit fortlaufenden Nummern unter Wegfall der jetzt benutzten Buchstaben. Ferner will der Bezirksverein „Oberwiek" sich mit den Vereinen „Vor dem Berliner Thor" und „Neutorney" in Verbindung setzen, um die königl. Eisenbahndirektion zur Einrichtung von Fahrkarten-Verkaufsstellen an den neuen Zugängen des Personenbahnhofs von der Mühlenberg- und der Bergstraße aus zu veranlassen.

— Die Pommersche Feuer-Sozietät hat eine Belohnung von 500 Mark für Denjenigen ausgesetzt, welcher den Brandstifter des in der Nacht zum 25. Dezember 1897 auf dem Rittergut Klein-Zarnow stattgehabten Brandes zur Anzeige bringt, so daß gerichtliche Bestrafung erfolgen kann.

— Der für den 13. d. M. in Altdamm festgesetzte Rindviehmarkt ist wegen der in der Umgegend herrschenden Maul- und Klauenseuche aufgehoben.

— Vor Kurzem meldeten die pommerschen Zeitungen, daß für den Stenographie-Unterricht an den Kapitulantenschulen Pommerns durchweg das deutsche Einigungssystem „Stolze-Schrey" ausgewählt worden sei, das bekanntlich durch Vereinigung der Stenographiesysteme Stolze, Schrey und Velten entstanden ist. Wir können diese Meldung heute dahin vervollständigen, daß überall in Pommern die Stolzeschen Vereine beschlossen haben, das neue Einigungssystem „Stolze-Schrey" fortan zu pflegen und dem Unterricht zu Grunde zu legen. Lehrmittel dieses überaus einfachen und zuverlässigen Systems können zum Preise von 60 Pf. gegen Voreinsendung des Betrages durch den Schriftführer des Pommerschen Stenographenbundes nach Stolze zu Stettin bezogen werden, der auch nähere Auskunft über Systemangelegenheiten ertheilt.

— Gestern Nachmittag statteten Diebe der im Seitenflügel des Hauses Birken-Allee 15 belegenen Wohnung des Hausdieners Manthey einen unerwarteten Besuch ab. Als die Frau M. von einem Ausgange zurückkehrte, vermißte sie 76 Mark, die im Wäschespind aufbewahrt waren, und einen Trauring im Werthe von 24 Mark, letzterer enthält die Gravirung „Frida Wachtel 1895". Die Diebe hatten die Abwesenheit der Flurnachbarn wohl bemerkt und nach Ausführung des Diebstahls die Thür wieder verschlossen, sie scheinen mit der Oertlichkeit genau bekannt gewesen zu sein.

* Im Lindenhotel an der Ecke der Linden- und Bergstraße wurde letzte Nacht ein Einbruch verübt. Die Diebe haben ein Fenster der im Keller belegenen Küche gewaltsam geöffnet und mehrere Würste, Gänsekeulen und sonstige Eßwaaren mitgenommen. Die Einbrecher haben dann noch dem Kaufmann Pietsch, dessen Laden sich an der gegenüberliegenden Straßenseite befindet, einen Besuch abstatten wollen, sie sind aber, wie es scheint, verscheucht worden, nachdem sie bereits die Jalousie hochgehoben und die Glasscheibe der Ladenthür ausgeschnitten hatten.

* Im Seitenhause Elisabethstraße 19 wurde eine Wohnung mittelst Nachschlüssels geöffnet und goldene Schmucksachen sowie zwei leere Portemonnaies gestohlen. Diebstähle gleicher Art sind in letzter Zeit hier mehrfach vorgekommen; man könnte fast meinen, daß ein „Spezialist" in diesem Fache arbeite.

## Aus den Provinzen.

† **Stargard**, 5. Januar. Ueber das Vermögen des Zimmermeisters L. Dietzsch hierselbst ist das Konkursverfahren eröffnet. Anmeldefrist: 22. Februar.

§ **Schlawe**, 5. Januar. Zum Direktor des hiesigen Progymnasiums ist Oberlehrer Dr. Strasmann aus Viersen gewählt.

## Domänen-Verpachtungen in Pommern.

Von Vorwerken gelangen in der Provinz Pommern zur Ausbietung: Im Jahre 1898: 1. Im Regierungsbezirk Stettin das im Kreise Saatzig belegene Vorwerk Marienfließ, 670 Hektar Flächeninhalt, dabei 412 Hektar Acker und 52 Hektar Wiesen. Jetziger Pachtzins einschließlich Zinsen von Meliorationskapitalien 8667 Mark. Nachweisbares Vermögen 100 000 Mark. — 2. Im Regierungsbezirk Stralsund das im Kreise Franzburg belegene Vorwerk Klein-Kordshagen, 330 Hektar, davon 238 Hektar Acker und 76 Hektar Wiesen. Jetziger Pachtzins 12 931 Mark. Nachweisbares Vermögen 90 000 Mark. — Das im Kreise Franzburg belegene Vorwerk Müggenhall, 593 Hektar, davon 461 Hektar Acker und 72 Hektar Wiesen. Jetziger Pachtzins 18 833 Mark. Nachweisbares Vermögen 135 000 Mark. — Das im Kreise Grimmen belegene Vorwerk Segebadenhau, 546 Hektar, davon 394 Hektar Acker und 104 Hektar Wiesen. Jetziger Pachtzins 18 363 Mark. Nachweisbares Vermögen 110 000 Mark. — Bei sämtlichen in Frage kommenden Vorwerken läuft die künftige Pachtperiode von Johannis 1899 bis dahin 1917.

Im Jahre 1899: 1. Im Regierungsbezirk Stettin die im Kreise Naugard belegenen Vorwerke Köstin und Lienken, 916 Hektar, davon 521 Hektar Acker, 155 Hektar Wiesen und 49 Hektar Weiden. Jetziger Pachtzins 17 929 Mark. Nachweisbares Vermögen 140 000 Mark. — Die im Kreise Demmin belegenen Vorwerke Mühlenhagen und Rosemarsow, 480 Hektar, davon 373 Hektar Acker, 24 Hektar Wiesen und 58 Hektar Weiden. Jetziger Pachtzins 15 418 Mark. Nachweisbares Vermögen 93 000 Mark. — 2. Im Regierungsbezirk Köslin das im Kreise Dramburg belegene Vorwerk Grünhof, 132 Hektar, davon 85 Hektar Acker und 15 Hektar Wiesen. Jetziger Pachtzins 511 Mark. Nachweisbares Vermögen 15 000 Mark. — Das im Kreise Dramburg belegene Vorwerk Güntershagen mit dem 1424 Hektar großen Lübbesee, 309 Hektar, davon 268 Hektar Acker und 27 Hektar Wiesen. Jetziger Pachtzins 10 254 Mark. Nachweisbares Vermögen 60 000 Mark. — 3. Im Regierungsbezirk Stralsund das im Kreise Franzburg belegene Vorwerk Hermanshagen, 659 Hektar, davon 499 Hektar Acker und 70 Hektar Wiesen. Jetziger Pachtzins 13,547 Mark. Nachweisbares Vermögen 110 000 Mark. — Das im Kreise Grimmen belegene Vorwerk Prützmannshagen, 98 Hektar, davon 84 Hektar Acker und 8 Hektar Wiesen. Jetziger Pachtzins 3018 Mark. Nachweisbares Vermögen 25 000 Mark. — Das im Kreise Grimmen belegene Vorwerk Vietlipp, 195 Hektar, davon 175 Hektar Acker und 10 Hektar Wiesen. Jetziger Pachtzins 7250 Mark. Nachweisbares Vermögen 40 000 Mark. — Das im Kreise Franzburg belegene Vorwerk Wolfshagen, 621 Hektar, davon 559 Hektar Acker und 38 Hektar Wiesen. Jetziger Pachtzins 17 275 Mark. Nachweisbares Vermögen 135 000 Mark. Die künftige Pachtperiode läuft bei allen genannten Vorwerken von Johannis 1900 bis Johannis 1918.

## Gerichts-Zeitung.

* **Stettin**, 6. Januar. Drei Burschen im Alter von 15 bis 16 Jahren, der Schlosserlehrling Ernst Warnke, der Arbeitsbursche Fritz Krienke und der Schlosserlehrling Julius Majewsky von hier hatten sich heute vor der dritten Strafkammer des Landgerichts wegen gefährlicher Körperverletzung zu verantworten. Am Abend des 3. September v. J. kam der Tapezier Stridde mit einem Bekannten durch die Gustav-Adolfstraße, beide waren in ein harmloses Wortgefecht gerathen, Warnke mischte sich ohne Grund in den Handel und da er wohl nicht besonders höflich abgewiesen wurde, rief er durch einen Pfiff die Mitangeklagten herbei, worauf alle drei über Stridde herfielen. Der Erstangeklagte machte dabei vom Messer Gebrauch und brachte dem S. vier nicht sehr bedeutende Stichwunden bei. Nach Verübung dieser Heldenthat ergriffen die Burschen die Flucht, verfolgt von einem Schutzmann und einigen anderen Leuten, W. lief durch die Birkenallee, wo er von dem Vorarbeiter Falkenberg gestellt und festgehalten wurde. Um sich loszumachen, versetzte W. dem F. einen Stich in den Oberarm, der starke Mann hielt aber trotzdem den Burschen fest, bis der Schutzmann herankam. Die Angeklagten hatten sich sämtlich der gemeinschaftlichen Körperverletzung schuldig gemacht, bei W. kam noch der Gebrauch des Messers hinzu und bezüglich des K. war in Betracht zu ziehen, daß derselbe vielfach vorbestraft ist. Demnach wurde gegen Warnke auf ein Jahr, gegen Krienke auf sechs Wochen und gegen Majewsky auf drei Wochen Gefängniß erkannt. W. wurde sofort verhaftet.

**Berlin**, 6. Januar. Mit einer etwas ungewöhnlichen Beleidigungssache hatte sich gestern die dritte Strafkammer am Landgericht II zu befassen. An dem Pfarrhause in Ruhlsdorf bei Bernau wurde im Herbst v. J. eine bauliche Veränderung vorgenommen, wobei auch der Arbeiter Heinrich Müller beschäftigt war. Am 23. Oktober besuchte der in Marienwerder stationirte Gendarm das Ruhlsdorfer Pfarrhaus wegen einer Untersuchungssache. Bei seinem Weggang wurde er von der Frau des Hauses bis zur Thür begleitet, und da der Gendarm bürgerliche Kleidung trug, so zog er beim Abschied vor der Dame höflich seinen Hut. Nun hat aber der Gendarm eine beträchtliche Glatze. Beim Lüften des Hutes bemerkte der auf dem Gerüst stehende Arbeiter die Blöße auf dem Haupte des Beamten und konnte sich nun nicht enthalten, in die Worte auszubrechen: „Und der Mondschein schien schon scheene — Und dann ward'es wieder duster!" Die anderen Maurer lachten über den ihrer Meinung nach harmlosen Scherz, der Gendarm stimmte aber nicht mit ein, der Spaßvogel erhielt vielmehr auf die Anzeige des Gekränkten einen Strafbefehl über fünf Mark wegen groben Unfugs. Müller erhob Widerspruch und die Sache kam zunächst vor dem Schöffengericht in Bernau zur Verhandlung. Diese Instanz erklärte sich jedoch für unzuständig, da nicht grober Unfug, sondern öffentliche Beleidigung im Sinne des § 185 des Strafgesetzbuchs vorliege. Die Sache wurde daher an das Landgericht verwiesen. Die Strafkammer fand in dem Singsang auch eine öffentliche Beleidigung und erkannte auf zwanzig Mark Geldstrafe, sprach dem beleidigten Gendarmen auch die Befugniß der Urtheilsveröffentlichung zu.

— Betreffs der Veranstaltung öffentlicher Lustbarkeiten durch Vereine wird gegenwärtig von verschiedenen Aufsichtsbehörden ein Erlaß in Erinnerung gebracht, der seiner Zeit vom Minister Herrfurth ergangen ist und in der Hauptsache bestimmt: „Die von Vereinen veranstalteten Tanzlustbarkeiten, zu denen ein jeder gegen Erlegung eines bestimmten Eintrittsgeldes zugelassen wird, müssen als öffentliche Lustbarkeiten angesehen werden. Daraus folgt auch ohne Weiteres, daß dergleichen Tanzlustbarkeiten allen denjenigen polizeilichen Einschränkungen unterliegen, denen öffentliche Tanzlustbarkeiten überhaupt unterworfen sind. Denn es ist nicht wohl abzusehen, welchen Unterschied es in dieser Beziehung begründen soll, daß die Veranstalter solcher Lustbarkeiten sich als „Verein" bezeichnen, während es sich doch nicht um eine Lustbarkeit des Vereins, sondern um eine für das gesamte Publikum bestimmte Lustbarkeit handelt. Ebenso wenig kann sodann aber auch die Konzessionspflichtigkeit der Unternehmer von Theatervorstellungen, zu denen Eintrittskarten an Jedermann verkauft werden, dadurch sich beseitigen lassen, daß die Unternehmer äußerlich im Namen eines Vereins auftreten. Auch hier ist es entscheidend, daß die gedachten Vorstellungen nicht für den Verein, sondern für das gesamte Publikum veranstaltet werden. Die Annahme, daß eine derartige Veranstaltung eine gewerbsmäßige sei, wird dadurch nicht ausgeschlossen, daß der Verein in seinen Statuten die gesellige Vergnügung seiner Mitglieder als seinen Hauptzweck bezeichnet, während er sich gleichwohl thatsächlich auf diesen Zweck nicht beschränkt, — in ähnlicher Weise, wie die behufs Umgehung der Konzessionspflicht zum Betriebe des Schankgewerbes zusammentretenden Konsumvereine rc. Ob dabei die Theatervorstellungen einen erheblichen oder unerheblichen Gewinn abwerfen, ist an und für sich, wie bei jedem anderen konzessionspflichtigen Gewerbebetriebe, gleichgültig. Endlich ist ebenfalls gleichgültig, ob die in Rede stehenden Lustbarkeiten von den einzelnen Vereinen häufiger oder nur einige Male im Jahre veranstaltet werden, denn nach der als feststehend zu betrachtenden gerichtlichen Praxis kann selbst eine einmalige Handlung den Umständen des Falles nach als strafbarer Beginn eines Gewerbebetriebes aufgefaßt werden." — Eine Anzahl von gerichtlichen Entscheidungen stehen allerdings im Widerspruch mit den Bestimmungen dieses Erlasses.

**Hildesheim**, 5. Januar. Der Lehrer Jakob Krohne aus Lehrte, ein verheiratheter Mann, wurde von der hiesigen Strafkammer wegen Sittlichkeitsverbrechens zu 2 Jahren Zuchthaus verurtheilt.

## Vermischte Nachrichten.

**Berlin**, 6. Januar. Die Millionenerbschaft der durch Gönczi ermordeten Gipsbruchbesitzerin Wwe. Auguste Schultze, gebornen Lutze, und deren Tochter Klara ist, entgegen anderweitigen Meldungen, noch nicht zur Auszahlung gelangt, vielmehr haben die Erbschaftsberechtigten, eine Schwester der Klara Schultze und deren Geschwisterkinder, einen Prozeß gegen den Nachlaßpfleger, Rechtsanwalt Holz, angestrengt. Es liegen, wie schon mitgetheilt, Testamente der beiden Ermordeten vor, worin sie einander gegenseitig zu Erben einsetzen. Diese Testamente würden als ungeschrieben gelten müssen, wenn man annähme, daß beide gleichzeitig ermordet worden wären. In diesem Falle würden die Erben beider aufzurufen sein, von denen die bisher unangemeldeten Erben der älteren Schultze etwa drei Viertel des Gesamtnachlasses erhalten müßten. Rechtsanwalt Holz hat indeß aus den Untersuchungsakten die Ueberzeugung gewonnen, daß die Wittwe Auguste Schultze höchstwahrscheinlich zuerst ermordet und daher von ihrer Tochter überlebt und beerbt worden ist. Nun hat die Klara Schultze aber in ihrem Testament „mit Rücksicht auf das innige Verhältniß zur Mutter" ihre Verwandten, die erwähnte Schwester und die Geschwisterkinder, ausdrücklich von der Erbschaft ausgeschlossen. Vorausgesetzt, daß die Kardinalfrage, welche der beiden Frauen hat die andere überlebt, zu Gunsten der Tochter entschieden wird, würde dann noch die weitere Frage zu beantworten sein, ob der Ausschluß der Verwandten der Tochter von der Erbschaft im vorliegenden Falle als zu Recht bestehend anzuerkennen sei. Einige Juristen verneinen diese Frage, da jene Klausel ja offenbar nur den Zweck hatte, die Trennung der Erbschaftsmasse zu Gunsten der Ueberlebenden zu verhüten. Da beide nahezu gleichzeitig gestorben sind, so erscheint dieser ursprünglich beabsichtigte Zweck hinfällig und die Klausel wird in Gemäßheit des § 519, I, 12 A. L.-R. der Interpretation des Richters unterstellt, der zweifelhafte Testamentsbestimmungen so zu deuten hat, „wie sie nach den Vorschriften der Gesetze am besten bestehen können". Würde die Auslegung dennoch zu Ungunsten der Schwester und Geschwisterkinder ausfallen, so würden die etwaigen, entfernteren Verwandten der Erblasserin zu berufen sein; gemeldet haben sich solche bisher nicht. Da immerhin die Möglichkeit nicht gänzlich ausgeschlossen erscheint, daß die Schultzesche Nachlaßmasse auch als „herrenlose" in Frage kommen kann, so hat, da sie dann nach märkischem Provinzialrecht der Stadtgemeinde Berlin zufallen würde, Rechtsanwalt Holz dem Berliner Magistrat unter Hinweis auf jene Möglichkeit den Sachverhalt schriftlich mittheilen lassen. Nach genauen Ermittelungen beträgt die Nachlaßmasse übrigens nicht 2½, sondern nur etwa 1½ Millionen Mark.

— Am 25. d. Mts. vollendet eine der ältesten Damen Berlins, die Wittwe des 1859 verstorbenen, aber noch unvergessenen Predigers an der Nikolaikirche zu Berlin und Professors an der Friedrich Wilhelms-Universität, Dr. theol. Ludwig Jonas, Frau Dr. Elisabeth Jonas, geb. Gräfin von Schwerin, ihr 94. Lebensjahr. Gräfin Elisabeth von Schwerin war am 25. Januar 1804 als älteste Tochter des 1839 verstorbenen Grafen Heinrich von Schwerin-Schwerinsburg und als Schwester des am 30. Dezember desselben Jahres geborenen Grafen Maximilian (der 1839 die Tochter Schleiermachers, Hildegard Schleiermacher, gestorben 1889, heimführte) geboren. Sie lebt im Hause ihres Schwiegersohns, des Justizraths von Simson.

— Einen sehr lieben Jugendfreund hat der Zar durch den Tod des jungen Grafen Worontsow-Daschkow, des früheren Ministers des kaiserlichen Hauses, verloren. Kaiser Nikolaus empfindet den Verlust um so mehr, als der Tod urplötzlich und aus geringfügiger Ursache eingetreten ist. Der erst achtundzwanzigjährige Graf hatte sich auf der Jagd mit der Büchse eine kleine Kratzwunde zugefügt. Wenige Tage darauf stellte sich Blutvergiftung ein und alle ärztlichen Bemühungen vermochten den Kranken nicht zu retten. Graf Worontsow war, wie schon erwähnt, ein Spielgefährte des Zaren, wie schon des Grafen Vater Jugendgenosse Kaiser Alexanders III. gewesen. Er war Offizier in der kaiserlichen Garde und persönlicher Adjutant des Zaren.

— Eine deutsche Expedition nach Klondyke wird von einem in Aachen gebildeten Syndikat vorbereitet. Unter Führung eines Herrn Gustav Neumann will die Expedition Ende Februar aufbrechen, in England ihre Ausrüstung vervollständigen, dann über Newyork Mitte April Seattle oder Viktoria B. C. erreichen, um mit dem Anbruch des nördlichen Sommers nach Dawson City, dem kanadischen Johannesburg, aufzubrechen. Zu Weihnachten hoffen die Reisenden, mit Schätzen reich beladen, wieder in der Heimath zu sein. Die Expedition soll mit Lebensmitteln und allem Zubehör reichlich versehen werden. Auch werden vorsichtiger Weise für jeden Theilnehmer dreihundert Dollars bei einer kanadischen Bank zur Rückkehr niedergelegt. Thätige oder stille Theilnehmer werden „noch angenommen". Das glauben wir gern! Man hat wohl allen Grund, dieser abenteuerlichen Expedition gegenüber recht vorsichtig zu sein!

**Aachen**, 5. Januar. Der Kaplan Eller aus Röhe bei Eschweiler, der eine wegen Sittlichkeitsverbrechens gegen ihn erkannte zweijährige Gefängnißstrafe beinahe gänzlich verbüßt hat, ist flüchtig geworden. Vor kurzer Zeit hatte er beim Kölner Oberlandesgericht das Wiederaufnahmeverfahren durchgesetzt und war aus dem Gefängniß entlassen worden. Er sollte, dem „Polit. Tagebl." zufolge, wegen weiterer, jetzt erst ermittelter Verbrechen aufs neue verhaftet werden.

**Coni**, 5. Januar. Ein Karabinier Namens Ferrero tödtete in Folge von Streitigkeiten in der Trunkenheit in San Damiano Macra zwei Karabiniere und verwundete einen Postbeamten, der auf die Schüsse hin herbeigeeilt war, schwer. Ferrero ist entflohen.

## Börsen-Berichte.

**Stettin**, 6. Januar. Wetter: Regen. Temperatur + 4 Grad Reaumur. Barometer 764 Millimeter. Wind: S.

Spiritus per 100 Liter à 100 Prozent loko 70er 37,30 bez.

---

**Berlin**, 6. Januar. In Getreide rc. fanden keine Notirungen statt.

Spiritus loco 70er amtlich 38,20, loco 50er amtlich 57,70.

---

**London**, 6. Januar. Wetter: Regen.

---

### Berlin, 6. Januar. Schluß-Kourse.

| | | | |
|---|---|---|---|
| Preuß. Consols 4% | 103,20 | London kurz | 203,85 |
| do. do. 3½% | 103,25 | London lang | 203,26 |
| do. do. 3% | 97,80 | Amsterdam kurz | 168,90 |
| Deutsche Reichsanl. 3% | 97,50 | Paris kurz | 80,85 |
| Pomm. Pfandbriefe 3½% | 100,60 | Belgien kurz | 80,70 |
| do. do. 3% | 92,50 | Berliner Dampfmühlen | 135,75 |
| do. Neuländ. Pfdbr 3½% | 100,40 | Neue Dampfer-Compagnie | |
| 3% neuländ. Pfandbriefe | 92,50 | (Stettin) | 94,00 |
| Centrallandsch. Pfdbr. 3½% | 100,75 | „Union", Fabrik chem | |
| do. 3% | 92,75 | Produkte | 124,00 |
| Italienische Rente | —,— | Barziner Papierfabrik | 189,50 |
| do. 3% Eisenb.-Oblig. | 58,75 | Stöwer, Nähmaschinen- u. | |
| Ungar. Goldrente | 103,40 | Fahrrad-Werke | 194,00 |
| Rumän. 1881er am. Rente | 101,40 | 4% Hamb. Hyp.-Bank | |
| Serbische 4% 95er Rente | 65,00 | b. 1900 unk. | 100,75 |
| Griech. 5% Goldr. v. 1890 | 31,80 | 3½% Hamb. Hyp.-Bank | |
| Rum. amort. Rente 4% | 93,00 | unk. b. 1905 | 99,50 |
| Mexikan. 6% Goldrente | 98,10 | Stett. Stadtanleihe 3½% | 100,80 |
| Oesterr. Banknoten | 169,50 | | |
| Russ. Banknoten Cassa | 216,40 | **Ultimo-Kourse:** | |
| do. do. Ultimo | 216,50 | | |
| Gr. Russ. Zollcoupons | 323,60 | Disconto-Commandit | 202,50 |
| Französische Banknoten | 80,90 | Berliner Handels-Gesellsch. | 175,50 |
| National-Hyp.-Credit- | | Oesterr. Credit | 223,75 |
| Gesellschaft (100) 4½% | 95,10 | Dynamite Trust | 175,50 |
| do. (100) 4% | 90,50 | Bochumer Gußstahlfabrik | 206,10 |
| do. (100) 4% | 88,00 | Laurahütte | 186,60 |
| do. unkb. b. 1905 | | Harpener | 192,80 |
| (100) 3½% | —,— | Hibernia Bergw.-Gesellsch. | 201,90 |
| Pr. Hyp.-A.-B. (100) 4% | | Dortm. Union Littr. C. | 99,00 |
| V—VI. Emission | 100,50 | Ostpreuß. Südbahn | 95,10 |
| Stett. Vulc.-At. Littr. B. | 18[illegible] | Marienburg-Mlawkabahn | 86,00 |
| Stett. Vulc.-Prioritäten | 186,00 | Norddeutscher Lloyd | 111,60 |
| Stettiner Straßenbahn | 152,00 | Lombarden | 35,00 |
| Petersburg kurz | 216,15 | Franzosen | 146,70 |
| Warschau kurz | —,— | Luxemb. Prince-Henribahn | 114,30 |

Tendenz: Fest.

---

**Paris**, 5. Januar, Nachmittags. (Schlußkourse.) Ruhig.

| | 5. | 4. |
|---|---|---|
| 3% Franz. Rente | 103,37 | 103,35 |
| 5% Ital. Rente | 96,35 | 96,62 |
| Portugiesen | 21,25 | 20,60 |
| Portugiesische Tabaksoblig. | 475,00 | —,— |
| 4% Rumänier | —,— | —,— |
| 4% Russen de 1889 | —,— | —,— |
| 4% Russen de 1894 | 67,20 | 67,07 |
| 3½% Russ. Anl. | —,— | 101,70 |
| 3% Russen (neue) | 94,55 | 94,45 |
| 4% Serben | —,— | 67,10 |
| 4% Spanier äußere Anleihe | 61,25 | 61,37 |
| Convert. Türken | 22,25 | 22,20 |
| Türkische Loose | 114,00 | 115,00 |
| 4% türk. Pr.-Obligationen | 464,00 | 465,00 |
| Tabacs Ottom. | 282,00 | 285,00 |
| 4% ungar. Goldrente | —,— | 104,50 |
| Meridional-Aktien | 698,00 | 699,00 |
| Oesterreichische Staatsbahn | 746,00 | 740,00 |
| Lombarden | —,— | —,— |
| B. de France | 3540 | 3550 |
| B. de Paris | 892,00 | 898,00 |
| Banque ottomane | 568,00 | 568,00 |
| Credit Lyonnais | 816,00 | 813,00 |
| Deboers | 738,00 | 738,00 |
| Langl. Estat. | 102,50 | 102,50 |
| Rio Tinto-Aktien | 643,00 | 643,00 |
| Robinson-Aktien | 213,00 | 215,00 |
| Suezkanal-Aktien | 3370 | 3365 |
| Wechsel auf Amsterdam kurz | 206,75 | 206,75 |
| do. auf deutsche Plätze 3 M. | 122,37 | 122,50 |
| do. auf Italien | 4,62 | 4,50 |
| do. auf London kurz | 25,20 | 25,20½ |
| Cheque auf London | 25,22 | 25,22½ |
| do. auf Madrid kurz | 371,00 | 370,60 |
| do. auf Wien kurz | 208,00 | 208,00 |
| Huanchaca | 37,00 | 36,00 |
| Privatdiskont | —,— | —,— |

---

**Hamburg**, 5. Januar, Nachm. 3 Uhr. Kaffee. (Nachmittagsbericht.) Good average Santos per März 31,50, per Mai 31,75, per September 32,50, per Dezember 32,75.

**Hamburg**, 5. Januar, Nachm. 3 Uhr. Zucker. (Schlußbericht.) Rüben-Rohzucker 1. Produkt Basis 88% Rendement, neue Usance, frei an Bord Hamburg, per Januar 9,45, per Februar 9,57½, per März 9,67½, per Mai 9,82½, per Juli 9,97½, per Oktober 9,77½. Stetig.

**Bremen**, 5. Januar. (Börsen-Schlußbericht.) Raffinirtes Petroleum. (Offizielle Notirung der Bremer Petroleum-Börse.) Loko 4,95 B. Schmalz ruhig. Wilcox 26¼ Pf., Armour shield 26¾ Pf., Cudahy 27¾ Pf., Choice Grocery 27¾ Pf., White label 27¾ Pf. Speck ruhig. Short clear middl. loko 27¼ Pf. Reis niedriger.

**Amsterdam**, 5. Januar. Java-Kaffee good ordinary 38,00.

**Amsterdam**, 5. Januar. Bancazinn 37,62.

**Amsterdam**, 5. Januar, Nachm. Getreidemarkt. Weizen auf Termine träge, per März 229,00, per Mai 219,00. Roggen loko träge, do. auf Termine träge, per März 131,00, per Mai 128,00, per Juli —,—. Rüböl loko 28,50, per Mai 27,00, per September-Dezember —,—.

**Antwerpen**, 5. Januar, Nachmittags 2 Uhr. Petroleummarkt. (Schlußbericht.) Raffinirtes Type weiß loko 14,25 bez. u. B., per Januar 14,25 B., per Februar 14,25 B., per März-April 14,25 B. Ruhig.

Schmalz per Januar 55,00. Margarine —,—.

**Paris**, 5. Januar, Nachm. Rohzucker (Schlußbericht) ruhig, 88% loko 29,50 bis 30,00. Weißer Zucker matt, Nr. 3 per 100 Kilogramm per Januar 32,12, per Februar 32,50, per März-Juni 32,75, per Mai-August 33,00.

**Paris**, 5. Januar, Nachm. Getreidemarkt. (Schlußbericht.) Weizen matt, per Januar 29,00, per Februar 28,75, per März-April 28,30, per März-Juni 28,10. Roggen ruhig, per Januar 17,85, per März-Juni 18,35. Mehl matt, per Januar 60,65, per Februar 60,50, per März-April 60,10, per März-Juni 59,55. Rüböl fallend, per Januar 55,00, per Februar 55,00, per März-April 55,00, per Mai-August 55,00. Spiritus ruhig, per Januar 43,25, per Februar 43,25, per März-April 43,25, per Mai-August 43,25. — Wetter: Schön.

**Havre**, 5. Januar, Vorm. 10 Uhr 30 Min. (Telegramm der Hamburger Firma Peimann, Ziegler & Co.) Kaffee Good average Santos per Dezember 38,25, per März 38,50, per Mai 38,75. Kaum behauptet.

**London**, 5. Januar. 96proz. Javazucker 11,37 stetig. Rüben-Rohzucker loko 9,50 stetig.

**London**, 5. Januar. Chili-Kupfer 48,37, per drei Monate $48\frac{13}{16}$.

**London**, 5. Januar. An der Küste 1 Weizenladung angeboten.

**London**, 5. Januar, Nachm. 2 Uhr. Getreidemarkt. (Schluß.) Sämtliche Getreidearten sehr ruhig. Schwimmender Mais sehr flau.

Fremde Zufuhren seit letztem Montag: Weizen 15 910, Gerste 8520, Hafer 17 960 Quarters.

**Glasgow**, 5. Januar, Nachm. Roheisen. (Schluß.) Mixed numbers warrants 45 Sh. 5½ d. Warrants middlesborough III. 40 Sh. 4½ d.

**Glasgow**, 5. Januar. Die Verschiffungen von Roheisen betrugen in der vorigen Woche 5009 Tons gegen 5609 Tons in derselben Woche des vorigen Jahres.

**Newyork**, 5. Januar. Weizen-Verschiffungen der letzten Woche von den atlantischen Häfen der Vereinigten Staaten nach Großbritannien 161 000, do. nach Frankreich 62 000, do. nach anderen Häfen des Kontinents 55 000, do. von Californien und Oregon nach Großbritannien 89 000, do. nach anderen Häfen des Kontinents —,— Orts.

**Newyork**, 5. Januar. Der Werth der in der vergangenen Woche ausgeführten Waaren betrug 7 791 785 Doll., gegen 5 770 067 Doll. in der Vorwoche.

**Newyork**, 5. Januar, Abends 6 Uhr.

| | 5. | 4. |
|---|---|---|
| Baumwolle in Newyork | $5\frac{15}{16}$ | $5\frac{15}{16}$ |
| do. Lieferung per Januar | 5,37 | 5,80 |
| do. Lieferung per März | —,— | 5,88 |
| do. in Neworleans | —,— | 5,37 |
| Petroleum, raff. (in Cases) | 5,95 | 5,95 |
| Standard white in Newyork | 5,40 | 5,40 |
| do. in Philadelphia | 5,35 | 5,35 |
| Credit Balances at Oil City Jan. | 65,00 | 65,00 |
| Schmalz Western steam | 5,15 | 5,00 |
| do. Rohe und Brothers | 5,30 | 5,30 |
| Zucker Fair refining Moscovados | 3,75 | 3,75 |
| Weizen willig. | | |
| Rother Winterweizen loko | 100,12 | 100,62 |
| per Januar | 97,62 | 97,62 |
| per Februar | 97,12 | 97,37 |
| per März | 96,12 | 96,50 |
| per Mai | 92,62 | 93,12 |
| Kaffee Rio Nr. 7 loko | 6,37 | 6,50 |
| per Februar | 5,70 | 5,80 |
| per April | 5,85 | 6,00 |
| Mehl (Spring-Wheat clears) | 3,95 | 3,95 |
| Mais stetig, | | |
| per Januar | 33,12 | 33,25 |
| per März | —,— | —,— |
| per Mai | 34,12 | 34,25 |
| Kupfer | 10,85 | 10,85 |
| Zinn | 13,75 | 13,75 |
| Getreidefracht nach Liverpool | 3,50 | 3,50 |

**Chicago**, 5. Januar.

| | 5. | 4. |
|---|---|---|
| Weizen willig, per Januar | 89,75 | 90,37 |
| per Mai | 90,62 | 91,25 |
| Mais stetig, per Januar | 26,50 | 26,50 |
| Pork per Januar | 9,15 | 9,00 |
| Speck short clear | 4,87½ | 4,87½ |

## Wasserstand.

* **Stettin**, 6. Januar. Im Revier 5,45 Meter = 17′ 4″.

## Telegraphische Depeschen.

**Berlin**, 6. Januar. Bei der Urtheilsverkündigung im Prozeß Tausch hob Polizei-Präsident von Windheim hervor, daß der Angeschuldigte zwar schwer gefehlt habe, daß ihm aber nichts Ehrenrühriges nachgewiesen worden sei. Herr von Tausch wird, wie verlautet, die Versetzung nicht abwarten, sondern bald um seinen Abschied einkommen.

— Der frühere Landtagsabgeordnete Cremer ist gestern in Schöneberg verstorben.

**Charleroi**, 6. Januar. Der Streik der Bergleute, welcher in Chatelineau ausgebrochen, hat sich weiter ausgedehnt. Die Zahl der Streikenden ist auf 3400 gestiegen. Am nächsten Donnerstag wird die allgemeine Grubenarbeiter-Genossenschaft zusammentreten, um über die Lage zu verhandeln. Der Streik wurde durch Anheftung eines neuen Reglements veranlaßt.

**Rom**, 6. Januar. Ein italienisches Panzerschiff ist nach China abgegangen.

**London**, 6. Januar. Aus Shanghai wird gemeldet, daß das englische Geschwader in Port Arthur den Auftrag hat, das russische Geschwader zu beobachten.